

Neu-ingeordnete

47.

Lotterey

27

In

DANTZIG.

Anno 1698.



DANTZIG
Druckts E. Edl. Rahts und des Gymnasii Buchdr.
Johann-Zacharias Stolle.

Nachdem die in vorigem Jahr allhie angeſetzte Lotterey/wegen vorgefallener ſtörung ihre Endſchafft nicht erreicht/als iſt ſolche auff die helffte/ und zugleich auch zu viel größerm Vortheil der Loßziehenden/ zu reduciren beliebt/und zu abſchaffung der allhie überhand nehmenden Gaſſen-Zettler gewidmet worden. Hält demnach dieſe Lotterey in ſich Loß 10103.

Der Einſatz beſtehet auch in 10. fl. poln. / und die Gewinne in contantem bahren Gelde/ und ſind folgende:

2	Zettel	fl.	2000.	thun	fl.	4000.
2	—	—	1500.	—	—	3000.
2	—	—	1000.	—	—	2000.
2	—	—	900.	—	—	1800.
2	—	—	800.	—	—	1600.
3	—	—	600.	—	—	1800.
3	—	—	500.	—	—	1500.
3	—	—	400.	—	—	1200.
4	—	—	200.	—	—	800.
3	—	—	300.	—	—	900.
7	—	—	100.	—	—	700.
10	—	—	90.	—	—	900.
10	—	—	80.	—	—	800.
10	—	—	60.	—	—	600.
20	—	—	50.	—	—	1000.
30	—	—	40.	—	—	1200.
40	—	—	30.	—	—	1200.
50	—	—	20.	—	—	1000.
100	—	—	18.	—	—	1800.
100	—	—	15.	—	—	1500.
200	—	—	12.	—	—	2400.
500	—	—	10.	—	—	5000.
1000	—	—	8.	—	—	8000.
2000	—	—	7.	—	—	14000.
3000	—	—	6.	—	—	18000.
3000	—	—	5.	—	—	15000.

3.

In jeder / der in dieser Lotterey participiren will / wird sich bey hiesigem Spend-Ambt je ehe je lieber zu melden haben / und da seinen Nahmen einzeichnen lassen / und wie viel Lose er begehret. Die würckliche einlieferung des Geldes wird innerhalb 14. Tagen / nach geschehener Intimation: daß die Lotterey complet / und man zur zuehung der Lose schreiten werde / folgen müssen. Da der bey der Einzeichnung gegebene Schein / des Eingzeichneten Nahmen / und wie viel Lose er begehret / in sich haltende / wird beyzubringen seyn / und die Quittung unter 1. des Rahts deputirten Herren Unterschrift darauß erfolgen.

4.

Ubekante und Frembde sollen desfalls vergnügliche Versicherung bey der Einzeichnung von sich geben / Und wird der Cavent für die Zahlung völliig stehen müssen.

5.

Wer die baare Bezahlung bald bey der Einzeichnung thun wil / darff nur die helffte des Einsazes 5. fl. vor jedes Loß zahlen / weil die andere helffte auffß wenigste in jedem Loß befindlich ; und so wird es auch mit aller würcklichen Zahlung / in den 14. Tagen nach der Intimation, gehalten werden.

6.

Die Einzeichnung der Namen und Lose soll biß Medio Octobr. continuiret werden / davon die Deputirte Hn. Hn. C. Rahts / nebenst denen Vorstehern des Spend-Ambts / und dem Schreiber einen richtigen Auffsatz halten werden / und gedendet man zu würcklicher Loßziehung / Wils G. Ott / den 10. Novemb. dieses Jahrs einen Anfang zu machen.

7.

Die Bissher einen Zettel der Einzeichnung von hiesiger Lotterey Verhalten / werden sich mit ersten zu melden haben / ob sie bey ihrem Vorsatz bleiben / oder auch weniger / oder mehr Lose haben wollen / da ihnen denn wird mit neuer registrirung gewillfahret werden ; die sich aber biß Ultimo Septembris nicht melden / und ihren erhaltenen Zettel nicht von neuen registriren und bestätigen lassen / werden ihres vor erhaltenen Rechts dadurch verlustig seyn.

Zu

DU würcklicher ziehung der Lose sollen zweyne Topffe verhanden seyn/in welcher Erstem allein Zettel gefunden werden / so mit numeren von 1. biß 10103. gezeichnet seyn / und anweisen werden die numer der Einzeichnung / für welche soll aus dem andern Topffe / darin auch 10103. versiegelte Gewinn-Zettel / in welchen das premium inwendig enthalten / verhanden / ausgegriffen werden : Da denn von einem Knaben ein numerirter Zettel aus dem ersten Topff / und zugleich auch von einem andern Knaben ein Gewinn-Zettel / aus dem andern Topffe / soll ausgegriffen / und solcher bald darauff eröfnet / verlesen / durch die anwesende H. H. Deput. und Vorsteher von Hand zu Hand nachgesehen / eines jeden Rahmen numer und Gewinn kund gemacht / und in drey unterschiedliche dazu verordnete Bücher / davon eines die Deputirte H. H. des Rahts / das andere die Vorsteher des Spend-Ambts / das Dritte der hierzu verordnete Schreiber / vor sich haben / richtig auffgezeichnet werden.

DEr Orth / wo die Lose öffentlich sollen gezogen werden / wird seyn auff dem Grünen-Thor / oder auff dem Raht Hause / unter Direction der anwesenden Deputirten H. H. E. Woll Edl. Rahts / und sollen vorgängig alle Loss-Zettel von denenselben / und von denen Vorstehern des Spend-Ambts / auch / nach belieben / in assistenz voriger respectiv H. H. Deputirten / wol vermischet / in die Topffe gethan / und sonst alles / was zu besserer und sicherer regulirung dienlich erachtet werden mag / berahmet und geordnet werden.

Wenn endlich solcher Gestalt die ganze Lotterey gezogen / soll ein jeder der Eingezichneten / den Gewinn / so ihm zu theil geworden /; alsofort / gegen einbringung der ihm bey der halben Zahlung seines eingesetzten Geldes gegebenen Original-Quittung / wie auch seiner gegen-Quittung über den Empfang des Gewinns / auff dem Raht Hause / von den Deputirten H. H. zu heben Recht und Freyheit haben. Die aber nicht über 5. fl. gewonnen haben / werden den halben Gewinn mit der halben Zahlung in ihren Zetteln selbst conferiren / und für dismahl sich nicht weiter melden dürfen.